

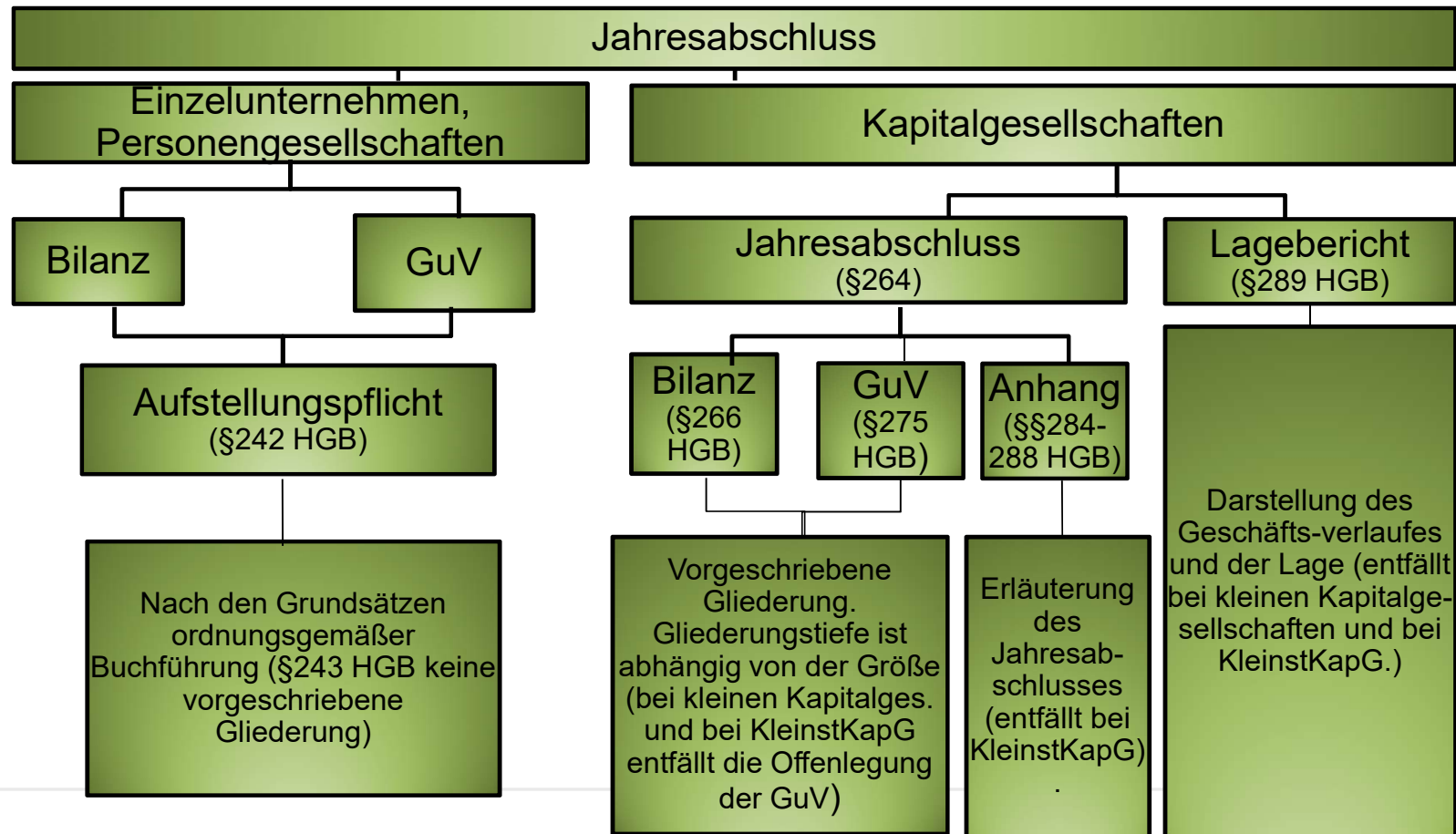
---

# Offenlegungspflichtige Kapitalgesellschaften

Eva Heinz-Zentgraf



## Jahresabschluss bei offenlegungspflichtigen Unternehmen





## Jahresabschluss bei offenlegungspflichtigen Unternehmen

		<i>Bilanzsumme</i>		<i>Umsatzerlöse</i>		<i>Anzahl der Arbeitnehmer</i>		
<i>Kleinstgesellschaft</i>	bis	350.000,00 €	bis	700.000,00 €	bis	durchschnittlich	10	
<i>kleine Gesellschaft</i>	bis	6.000.000,00 €	bis	12.000.000,00 €	bis	durchschnittlich	50	
<i>mittelgroße Gesellschaft</i>	bis	20.000.000,00 €	bis	40.000.000,00 €	bis	durchschnittlich	250	
<i>große Gesellschaft</i>	über	20.000.000,00 €	über	40.000.000,00 €	über	durchschnittlich	250	

**BiIRUG**

= Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz



# Jahresabschluss und Offenlegung

### Bilanzgliederung gemäß HGB:

**§ 266 HGB** schreibt Kapitalgesellschaften ein sehr ausführliches Gliederungsschema für die Bilanz vor. Dieses Gliederungsschema enthält Großbuchstaben, römische Zahlen und arabische Ziffern. Um Vergleiche zum Vorjahr deutlich zu machen, muss zu jedem Posten der entsprechende Vorjahreswert angegeben werden.

Nur **große Kapitalgesellschaften** müssen sich an das **volle Bilanzgliederungsschema** halten.

**Kleinstgesellschaften** müssen in der Bilanz nur die mit **Buchstaben** versehenen Positionen ausweisen.

**Kleine Gesellschaften** nur die Positionen , die mit **Buchstaben und römischen Zahlen** versehen sind.

**Mittelgroße Gesellschaften** können sich ebenfalls an das Schema für kleine Gesellschaften halten, müssen jedoch bestimmte Posten gem. **§ 327 HGB gesondert** ausweisen (z. B. Maschinen, technische Anlagen oder Bankdarlehen)



# Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung gem. HGB

**§ 275 HGB** schreibt großen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften den Aufbau der zu veröffentlichenden Gewinn- und Verlustrechnung genau vor:

- Erstellung der GuV in Staffelform
- Zu jedem Posten ist der Vorjahreswert anzugeben
- Wahlweise Erstellung nach **Gesamtkostenverfahren** oder **Umsatzkostenverfahren**.

### Gesamtkostenverfahren:

Am Anfang werden alle betrieblichen Erträge aufgeführt, anschließend alle betrieblichen Aufwendungen in der Reihenfolge **Materialaufwand**, **Personalaufwand**, **Abschreibungen** und **sonstige Aufwendungen**.

Auch Bestandsveränderungen werden hier dargestellt.



# Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung gem. HGB

### Umsatzkostenverfahren:

Hier werden die betrieblichen Aufwendungen anders aufgeteilt:

- Herstellungskosten
- Vertriebskosten
- allgemeine Verwaltungskosten
- sonstige Aufwendungen

Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen werden nicht berücksichtigt.

Die Begriffe „Herstellungskosten“, „Vertriebskosten“ und „allgemeine Verwaltungskosten“ stammen aus der Kosten-Leistungs-Rechnung, d.h. die Verwendung des Umsatzkostenverfahrens setzt genau diese voraus.



## Offenlegungspflichtige Kapitalgesellschaften



<b>Gesellschaften</b>				
	<b>große<sup>1</sup></b>	<b>mittelgroße</b>	<b>kleine</b>	<b>kleinst<sup>2</sup></b>
<b>Bilanz</b>	ungekürzt gemäß § 266 Abs. 2 und 3 HGB	mit Erleichterungen gemäß § 327 HGB	verkürzt gemäß § 266 Abs. 1 Satz 3 HGB	verkürzt gemäß § 267 a Abs. 1 Satz 2 HGB
<b>GuV</b>	ungekürzt gemäß § 275 HGB	verkürzt gemäß § 276 HGB	entfällt	entfällt
<b>Anhang</b>	ungekürzt gemäß § 284 und 285 HGB	verkürzt gemäß § 288 Satz 2 HGB und § 327 Abs. 2 HGB	verkürzt gemäß § 266 Satz 1 HGB	entfällt
<b>Lagebericht</b>	gemäß § 289 HGB	gemäß § 289 HGB	entfällt	entfällt

Offenlegung

**BIIRUG**



### Jahresabschluss bei offenlegungspflichtigen Unternehmen

#### **große<sup>1</sup>**

Eine Kapitalgesellschaft gilt stets als große Gesellschaft, wenn Aktien an einer Börse der EU zugelassen sind.

(§ 267 Abs. 3 Satz 2 HGB)

#### **kleinst<sup>2</sup>**

Gemäß § 326 Abs. 2 HGB können KleinstKapG die Bilanz auch beim Bundesanzeiger-Verlag hinterlegen, statt sie im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen (Wahlrecht).

Um Vergleiche zum Vorjahr zu ermöglichen, ist zu jedem Bilanzposten der Vorjahresbetrag anzugeben.





## Offenlegungspflichtige Kapitalgesellschaften



Aktiva	Bilanz für Kapitalgesellschaften gemäß § 266 Abs. 1 HGB	Passiva
<b>A. Anlagevermögen</b>		<b>A. Eigenkapital</b>
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		I. Gezeichnetes Kapital
II. Sachanlagen		II. Kapitalrücklagen
III. Finanzanlagen		III. Gewinnrücklagen
<b>B. Umlaufvermögen</b>		IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
I. Vorräte		V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		<b>B. Rückstellungen</b>
III. Wertpapiere		<b>C. Verbindlichkeiten</b>
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>E. Passive latente Steuern</b>
<b>D. Aktive latente Steuern</b>		
<b>E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</b>		